

Tarifordnung

1. Allgemeines

Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 (KIBEG) und der Verordnung

über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (VOKIBE) vom 15. Januar 2013 zu den Tarifen:

Die Tarife sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abzustufen (Art. 7 Abs. 1 KIBEG). Für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist das satzbestimmende steuerbare Einkommen zuzüglich 10 Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss den aktuell verfügbaren kantonalen Steuerdaten massgebend (Art. 7 Abs.1 VOKIBE). Das anrechenbare Einkommen von quellenbesteuerten Personen wird gemäss Art. 99 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden berechnet (Art. 7 Abs. 2 VOKIBE). Konkubinatspaare sind für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Einheit zu betrachten (Art. 7 Abs. 3 VOKIBE).

2. Tariffestlegung

Die Erziehungsberechtigten erteilen der Kinderkrippe schriftlich eine Vollmacht, die erforderlichen Steuerdaten beim zuständigen Steueramt einzuholen. Im Falle eines Konkubinats sind auch die Steuerunterlagen des Lebenspartners einzureichen. Die Vollmacht gilt bis zum Widerruf, längstens bis zur Auflösung des Betreuungsvertrages. Erziehungsberechtigten, welche die Erteilung einer Vollmacht für die Abklärung beim zuständigen Steueramt ablehnen oder die für die Festlegung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erforderlichen Steuerunterlagen nicht beibringen, wird der kostendeckende Tarif berechnet.

Entsprechen die verfügbaren Steuerdaten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, so wird das anrechenbare Einkommen aufgrund eines begründeten Antrages der Erziehungsberechtigten nach pflichtgemässen Ermessen festgelegt (Art. 7 Abs. 4 VOKIBE). Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle für die Tariffestlegung sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen (Art. 7 Abs. 3 KIBEG). Die Tarife werden von der Kinderkrippe jährlich überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte nicht im Kanton Graubünden wohnsitzberechtigt sind, wird der kostendeckende Tarif berechnet (unabhängig von Einkommen und Vermögen) plus Fr. 20.00/Betreuungseinheit.

3. Tarife

a) Berechnung

1/1000 des satzbestimmenden steuerbaren Einkommens zuzüglich 10% des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens entspricht dem Ganztagestarif.

Beispiel:

Satzbestimmendes steuerbares Einkommen: Fr. 60 000.00

Satzbestimmendes steuerbares Vermögen: Fr. 40 000.00

davon 10% Fr. 4 000.00

Total Fr. 64 000.00

Ganztagestarif (nach Bandbreite bis 70'000.00) Fr. 70.00

Bandbreiten für Tariffestlegung	Tarif ganzer Tag
bis 30 000.00	Fr. 30.00
bis 40 000.00	Fr. 40.00
bis 50 000.00	Fr. 50.00
bis 60 000.00	Fr. 60.00
bis 70 000.00	Fr. 70.00
bis 80 000.00	Fr. 80.00
bis 90 000.00	Fr. 90.00
bis 100 000.00	Fr. 100.00
über 100 000.00	Fr. 110.00

b) Arten

– Ganzer Tag (G):

Betreuung in der Krippe von 06.30 bis 18.30 Uhr

– Halber Tag mit Mittagessen (HE):

Für die Betreuung in der Krippe mit Mittagessen, von 6.30 bis 14.00 Uhr oder von 11.00 bis 18.30 Uhr werden 75% des Ganztagestarifes verrechnet

– Halber Tag ohne Mittagessen (H):

Für die Betreuung in der Krippe ohne Mittagessen, von 6.30 bis 11.00 Uhr oder von 13.00 bis 18.30 Uhr werden 60% des Ganztagestarifes verrechnet

– Geschwisterrabatt:

Werden aus der gleichen Familie mehrere Kinder betreut, reduziert sich der Tarif für das 2. und jedes weitere Kind um 15% des Grundtarifes.

Die Kosten für die zusätzlichen Mahlzeiten wie «Znüni» und «Zvieri» sind in den Tarifen eingerechnet.

c) Minimal- und Maximaltarif

Minimaltraif:

Ganzer Tag Fr. 30. –

Halber Tag mit Mittagessen Fr. 22.50

Halber Tag ohne Mittagessen Fr. 18. –

Maximaltarif (kostendeckend):

Ganzer Tag Fr. 110. –

Halber Tag mit Mittagessen Fr. 82.50

Halber Tag ohne Mittagessen Fr. 66. –

Säuglingstarif:

Für Säuglinge wird ein Zuschlag von 25% auf den berechneten Tarif erhoben. Der Säuglingstarif wird ab Eintritt bis zum vollendeten 12 Monat abgerechnet. Diese Tarife können vom Vorstand des Vereins Kinderkrippe Wigwam angepasst werden. Eine Tarifänderung wird mindestens zwei Monate im Voraus angekündigt.

d) Rechnungsstellung, Zahlungsmodalität, Zahlungsverzug

– Depotsomme:

Bei Vertragsabschluss, vor der Aufnahme der Betreuung des Kindes, überweisen die Erziehungsberechtigten der Kinderkrippe eine Depotsomme, die den Kosten eines Betreuungsmonats entspricht; das Depotgeld wird den Erziehungsberechtigten nach erfolgter Schlussabrechnung bei Auflösung des Betreuungsvertrages zinslos zurückerstattet. Allfällige noch offene Forderungen aus dem Betreuungsvertrag können mit dem Depotgeld verrechnet werden.

– Bei Nichtantritt des Betreuungsplatzes werden als Umtriebsentschädigung Fr. 200.– verlangt.

– Betreuungskosten (Pauschalisierung)

Die voraussichtlichen Kosten werden für ein Jahr individuell berechnet. Bei der Berechnung wird nur von 47 Wochen Betreuung ausgegangen. Damit sind Abwesenheiten der Kinder (Ferien, Feiertage, Krankheiten, geschlossene Tage der Kinderkrippe zwischen Weihnachten und Neujahr usw.) berücksichtigt.

Ferien und Feiertage berechtigen daher nicht zu einem Abzug. Auch bei Krankheit und Unfall können grundsätzlich keine Reduktionen gewährt werden.

Ausnahmen: Kann ein Kind die Krippe wegen Krankheit oder Unfall länger als 1 Monat nicht besuchen, können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches

Gesuch um Rückerstattung des geleisteten Monatsbeitrages oder eines Teils davon stellen. Ein Arztzeugnis ist dem Gesuch beizulegen. Die Kinderkrippe entscheidet zusammen mit dem Vorstand über eine allfällige Rückerstattung. Über die vertragliche Abmachung hinausgehende Betreuungstage werden monatlich zusätzlich verrechnet.

Eine Anpassung der Betreuungstage muss schriftlich in Absprache mit der Kinderkrippe Wigwam vereinbart werden und wird mit einer Frist von 30 Tagen auf Monatsende angepasst. Die monatlichen Kosten sind im Voraus zu überweisen.

Berechnung Monatspauschale:

Preis pro Tag x Betreuungstage pro Woche x 47 Wochen / 12 = monatlich zu bezahlender Betrag.

Diese Tarifberechnung findet auch beim unterjährigen Betreuungsvertrag Anwendung ebenso bei vorzeitiger Auflösung des Betreuungsvertrages.

Die Zahlung hat bis spätestens am letzten Tag des Vormonats zu erfolgen. Bei Verzug wird der geschuldete Betrag in Betreibung gesetzt.

Bei Zahlungsverzug der Erziehungsberechtigten kann die Aufnahme des Kindes verweigert werden.

4. Reservation

Ein neuer oder zusätzlicher Betreuungsplatz kann mit einer Gebühr von 50% der voraussichtlichen Betreuungskosten im Voraus für maximal 2 Monate reserviert werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der Krippenleitung zu stellen.

Bei Nichteintritt wird die bereits bezahlte Reservationsgebühr nicht zurückerstattet.

5. Eingewöhnungszeit

Die einmalige Eingewöhnungszeit von max. 5 Tagen ist kostenlos.

Diese Tarifordnung wurde vom Vorstand am 22. August 2013 revidiert und ersetzt das Tarifblatt vom 25. Oktober 2007. Bei bestehenden Betreuungsverträgen tritt es auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Für die Kinderkrippe Wigwam

Andrea Thür-Suter, Präsidentin
Myriam Schuiver-Dolf, Mitglied